

Nr.15

Botschaft des Agglomerationsvorstandes  
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft über die vollständige Subventionierung  
der Transagglo: Subventionsergänzung für die  
Massnahmen 22.1 « Sentiers du Nord et des  
Casernes » und 20.14 « Toggelilochbrücke »**

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeines .....	1
II.	Massnahme 22.1 « Sentiers du Nord et des Casernes » .....	2
III.	Massnahme 20.14 « Toggelilochbrücke » .....	3
IV.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates .....	4

## **Beilagen**

- Beschlussentwurf über die Subventionsergänzung betreffend die Massnahme 22.1
- Beschlussentwurf über die Subventionsergänzung betreffend die Massnahme 20.14

---

## **Glossar:**

***Alle Abkürzungen werden in diesem Dokument in Schrägschrift dargestellt.***

<i>Agglomeration</i>	Agglomeration Freiburg
<i>AP2</i>	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
<i>AP3</i>	Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg
<i>Rat</i>	Agglomerationsrat
<i>Alte Richtlinie</i>	Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 28. November 2012
<i>Neue Richtlinie</i>	Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 12. Oktober 2016
<i>Vorstand</i>	Agglomerationsvorstand

## **15 - 2016-2021: Botschaft über die vollständige Subventionierung der Transagglo: Subventionsergänzung für die Massnahmen 22.1 « Sentiers du Nord et des Casernes » und 20.14 « Toggelilochbrücke »**

---

Das vorliegende Gesuch für die Gewährung einer Subventionsergänzung betrifft die Wegstrecken der beiden im Rahmen der Transagglo eingetragenen Massnahmen 22.1 « Sentiers du Nord et des Casernes » und 20.14 « Toggelilochbrücke » des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP2)*. Im Rahmen der vorliegenden Botschaft zuhanden des *Agglomerationsrates (nachstehend Rat)*, beantragt der *Agglomerationsvorstand (nachstehend Vorstand)* den Gemeinden Freiburg und Düdingen ergänzende Subventionen zu gewähren, um eine vollständige Subventionierung der Transagglo zu erreichen, sowie es gemäss der *Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 12. Oktober 2016 (nachstehend Neue Richtlinie)* vorgesehen wird.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

### **I. Allgemeines**

Für die Subventionierung der im Rahmen des *AP2* und des *Agglomerationsprogramms der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP3)* entwickelten Massnahmen ist die *Neue Richtlinie* anwendbar. Artikel 4, Absatz 1 der *Neuen Richtlinie* bestimmt die Massnahmen die von der *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* vollständig subventioniert werden. Absatz 2 desselben Artikels bezeichnet die Massnahmen in Bezug auf die Umsetzung der Transagglo, die unter Priorität A im *AP2* eingetragen sind und für die zulasten der *Agglomeration* ebenfalls das Recht auf eine vollständige Subventionierung geltend gemacht werden kann. Die *Agglomeration* strebt damit die Umsetzung der gesamten Wegstrecke der Transagglo innerhalb der vorgesehenen Frist an.

Die *Alte Richtlinie vom 28. November 2012 (nachstehend Alte Richtlinie)* wurde der Subventionsanteil der *Agglomeration* für diese Projekte nur zum einem Satz von 50% berechnet. Dementgegen bestimmt Artikel 4, Absatz 3 der *Neuen Richtlinie*, dass die Gemeinden, die sich an der Verwirklichung solcher Massnahmen finanziell beteiligt haben, eine Rückerstattung bis zur Höhe der im *AP2* genannten Massnahmenkosten geltend machen können, insofern sie das Gesuch innerhalb der Frist eines Jahres nach Inkrafttreten der *Neuen Richtlinie* eingereicht haben.

Die Massnahmen 22.1 und 20.14 erfüllen die in Artikel 4 der *Neuen Richtlinie* vorgesehenen Kriterien und ermöglichen somit eine vollständige Subvention zulasten der *Agglomeration* geltend zu machen. Da die beiden Gesuche dasselbe Projekt betreffen, beantragt der *Vorstand*, die beiden Subventionsergänzungen in der vorliegenden Botschaft gleichzeitig zu behandeln. Die beiden von diesen Massnahmen betroffenen Wegstrecken stellen einen wichtigen Teil der Transagglo dar, die, einmal fertiggestellt, die wichtigste strukturierende Achse des Langsamverkehrsnetzes der *Agglomeration* zwischen Avry und Düdingen darstellt.

## II. Massnahme 22.1 « Sentiers du Nord et des Casernes »

Es sei daran erinnert, dass die Massnahme 22.1, formell mit dem Titel « Gestaltung eines gemischten Fussgänger-/Radweges entlang der Eisenbahnschienen zwischen dem Bahnhof Freiburg und dem Standort St. Leonhard » bezeichnet, eine im Jahre 2014 realisierte Wegstrecke der Transagglomeration auf dem Gebiet der Gemeinde Freiburg betrifft. Die umgesetzten Arbeiten umfassten eine Anpassung schon bestehender Wege, um sie für eine komfortable Nutzung durch Fussgänger und Radfahrer umzubauen. Die Wegstrecke wurde erweitert, die Hindernisse ausgeräumt und eine leistungsfähige Beleuchtung eingerichtet. Für eine eingehende Beschreibung des vorgesehenen Projekts verweist der *Vorstand* auf die Botschaft Nr.28 aus der Legislaturperiode 2011-2016

### Gesuch für eine vollständige Subventionierung

Der *Rat* hat am 4. Dezember 2014 den Beschluss gefasst, für dieses Projekt eine Subvention in der Höhe von CHF 1'285'470 zu gewähren, was gemäss der *Alten Richtlinie* einer Subventionierung zum Satz von 50% entsprach. Diese Massnahme war jedoch von einer Mitfinanzierung des Bundes ausgenommen. Gemäss der *Neuen Richtlinie* kann die Gemeinde nun eine Rückzahlung ihres finanziellen Anteils im Rahmen der vollständigen Subventionierung der Massnahme geltend machen.

In diesem Kontext hat die Gemeinde Freiburg der *Agglomeration* am 16. Januar 2017 ein Gesuch für die Rückzahlung ihres Anteils zugestellt, um die Subventionierung der Massnahme zu 50% (gemäss *Alter Richtlinie*) in eine vollständige Subventionierung (100%) zulasten der *Agglomeration* (gemäss *Neuer Richtlinie*) hinüberzuführen. Aufgrund von Artikel 4 der *Neuen Richtlinie* stellt der *Vorstand* fest, dass das Gesuch zulässig ist. Die nachfolgende Tabelle (Abbildung 1) vergleicht die aktuelle Subventionsverteilung mit der neu vorgesehenen Verteilung. Der zusätzliche Subventionsanteil zulasten der *Agglomeration* beträgt CHF 1'285'470, was zu einer Gesamtsubvention von CHF 2'570'940 für diese Massnahme führt. Der erste Teil des Betrages wurde der Gemeinde schon am 10. November 2015 überwiesen.

Aktuelle Verteilung (Ratsbeschluss vom 04.12.2014)		Betrag in CHF (Subventionierbarer Betrag für die Verwirklichung 2014)
Agglomeration Anteil überwiesen am 10.11.15	50%	1'285'470
Gemeinde	50%	1'285'470
Gesamtsubvention	100%	2'570'940

Angestrebte Verteilung (Gegenstand der vorliegenden Botschaft)		Betrag in CHF (Subventionierbarer Betrag für die Verwirklichung 2014)
Agglomeration Anteil überwiesen am 10.11.15	50%	1'285'470
Agglomeration Beantragte Subventions- ergänzung	50%	1'285'470
Gemeinde	0%	0
Gesamtsubvention	100%	2'570'940

Abbildung 1: Subventionsverteilung für die Massnahme 22.1 du AP2

### Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* beabsichtigt diese Investition von CHF 1'285'470 durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Das Letztere muss zu einem gesetzlichen Satz von 4% abgeschrieben werden, was einem jährlichen Betrag von CHF 51'419 entspricht. Die Schätzung des vorzusehenden Zinsbetrages beruht auf der Annahme eines für die Dauer von zehn Jahren und zu einem Satz von 2% aufgenommenen Darlehens. Die zunehmende Ungewissheit bezüglich der auf dem Finanzmarkt angebotenen Zinsbedingungen für diesen Zeithorizont, wird für die darauffolgenden Jahre ein Zinssatz von 4% berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtzinsaufwand auf CHF 490'953 berechnet, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 18'883 entspricht.

Unter Vorbehalt der Annahme des vorliegenden Geschäftes durch den *Rat*, wird diese Investition unter der Rubrik 650.522.30 des Voranschlages der Laufenden Rechnung 2018 verbucht.

Der *Vorstand* stellt fest, dass diese Investition eine zusätzliche Überweisung für schon ausgeführte Arbeiten betreffend die Transagglo darstellt und diese Zahlung einzig allein aufgrund des Wechsels von der *Alten Richtlinie* zur *Neuen Richtlinie* erfolgt. Unter diesen Bedingungen ist er der Ansicht, dass diese Investition auf einer unterschiedlichen gesetzlichen Grundlage beruht und mit der im Jahr 2014 freigegebenen Zahlung nicht kumuliert werden kann. Da der Nettoaufwand für diese Investition unter der Summe von CHF 2.5 Millionen liegt, verzichtet der *Vorstand*, dieses Geschäft dem fakultativen Referendum zu unterwerfen (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der *Statuten*).

### III. Massnahme 20.14 « Toggelilochbrücke »

Die Massnahme 20.14 wird formell mit dem Titel „Realisierung der notwendigen Ergänzungen der gemischten Fussgänger-/Radwegstrecke zwischen dem Viadukt Grandfey und dem Bahnhof Düdingen (Transagglo), Sektion Düdingen – Zelg“ bezeichnet. Diese Massnahme sieht nicht nur die Gestaltung eines Abschnitts der Transagglo vor, sondern auch einen verbesserten Zugang zum Bahnhof Düdingen für die im Westen gelegenen Quartiere. Das Projekt sieht unter anderem den Bau einer Langsamverkehrsüberführung vor, die an der über das Toggeliloch führende Eisenbahnbrücke angehängt werden soll. Für die detaillierte Beschreibung des Projekts verweist der *Vorstand* auf die Botschaft Nr.37 aus der Legislaturperiode 2011-2016.

#### Gesuch für eine vollständige Subventionierung

Der *Rat* bewilligte anlässlich seiner Sitzung vom 23. März 2016 für dieses Vorhaben eine Subvention von CHF 1'838'170 (Wert 'Oktober' 2011, ohne Teuerung und MwSt), die sich aus einer Mitfinanzierung des Bundes in der Höhe von CHF 1'360'380 und einer Nettosubvention der *Agglomeration* von CHF 477'790 zusammensetzte. Dieser Betrag entsprach *gemäss der Alten Richtlinie* einem Subventionssatz von 50%. Die *Neue Richtlinie* hingegen erlaubt der Gemeinde, für diese Massnahme eine vollständige Subventionierung zu verlangen.

Die Gemeinde Düdingen hat in diesem Kontext der *Agglomeration Freiburg* am 7. März 2017 ein Gesuch für die Rückzahlung ihres Anteils zugestellt, um die Subventionierung der Massnahme zu 50% (*gemäss Alter Richtlinie*) in eine vollständige Subventionierung (100%) zulasten der *Agglomeration* (*gemäss Neuer Richtlinie*) hinüberzuführen. Aufgrund von Artikel 4 der *Neuen Richtlinie* stellt der *Vorstand* fest, dass das Gesuch zulässig ist. Die nachfolgende Tabelle (Abbildung 2) vergleicht die aktuelle Subventionsverteilung mit der neu vorgesehenen Verteilung. Die Differenz zulasten der *Agglomeration* beträgt CHF 1'838'170 (Wert 'Oktober' 2011, ohne Teuerung und MwSt), um ein Subventionsgesamttotal von CHF 3'676'340 zu erreichen (darin enthalten ist der Betrag von CHF 1'360'380 aus der Mitfinanzierung des Bundes). Da die Subvention erst nach der Realisierung des Vorhabens fällig wird, wurde noch keine Überweisung vorgenommen. Gemäss aktueller Planung sollen die Arbeiten zwischen Ende 2018 und Anfang 2019 beginnen, womit die Auszahlung der Subvention im Jahre 2020 möglich ist.

<b>Aktuelle Verteilung</b> (Ratsbeschluss vom 23.03.2016)		<b>Betrag in CHF</b> (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt)	
<i>Agglomeration</i> 1. Teil	50%	1'838'170	
		Mitfinanzierung Bund 1'360'380	Saldo <i>Agglomeration</i> 477'790
Gemeinde	50%	1'838'170	
Gesamtsubvention	100%	3'676'340	

<b>Angestrebte Verteilung</b> (Gegenstand der vorliegenden Botschaft)		<b>Betrag in CHF</b> (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt)	
<i>Agglomeration</i> 1. Teil netto + zusätzl. beantragter Anteil	63%	2'315'960	
Bund	37%	1'360'380	
Gemeinde	0%	0	
Gesamtsubvention	100%	3'676'340	

## Abbildung 2: Subventionsverteilung für die Massnahme 20.14 des AP2

Es ist hinzuzufügen, dass der *Vorstand* im Rahmen der Investitionshilfe zugunsten der regionalen Verkehrsverbände vom Staat Freiburg noch einem Zuschuss von CHF 1'292'780 (nicht indexierter Betrag) erwartet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der *Vorstand* beabsichtigt diese Investition von CHF 1'838'170 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Das Letztere muss zu einem gesetzlichen Satz von 4% abgeschrieben werden, was einem jährlichen Betrag von CHF 73'527 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt) entspricht. Die Schätzung des vorzusehenden Zinsbetrages beruht auf der Annahme eines für die Dauer von zehn Jahren und zu einem Satz von 2% aufgenommenen Darlehens. Die zunehmende Ungewissheit bezüglich der auf dem Finanzmarkt angebotenen Zinsbedingungen für diesen Zeithorizont, wird für die darauffolgenden Jahre ein Zinssatz von 4% berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtzinsaufwand auf CHF 702'043 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt) berechnet, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 27'002 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt) entspricht. Diese Subvention wird der Gemeinde Düdingen erst nach Abschluss der Arbeiten und nach Erhalt des Mitfinanzierungsanteils des Bundes überwiesen.

Da der Nettoaufwand der Investition zulasten der *Agglomeration* unter der Summe von CHF 2.5 Millionen liegt und unter Einbezug der erwarteten Beteiligung des Bundes, beabsichtigt der *Vorstand*, diese Investition dem fakultativen Referendum nicht zu unterwerfen (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der *Statuten*).

## **IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates**

**Gestützt auf die vorangehenden Angaben beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, die der vorliegenden Botschaft beigelegten Beschlussentwürfe anzunehmen.**

---

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG, SGF 142.2),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.1 und 140.11),
- den Regionalen Richtplan vom 16. Dezember 2016,
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 28 des Agglomerationsvorstandes vom 18. Februar 2016,
- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

**Erster Artikel**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Stadt Freiburg für die Massnahme « Gestaltung eines gemischten Fussgänger-/Radweges entlang der Eisenbahnschienen zwischen dem Bahnhof Freiburg und dem Standort St. Leonhard » in der Höhe von CHF 1'285'470 zu überweisen.».

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, diese Subventionsergänzung durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.

<sup>2</sup> Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.30 des Voranschlags 2018 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften beschrieben.

**Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Freiburg, den 12. Oktober 2017

Im Namen des Agglomerationsrates  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Michel Moret

Félicien Frossard

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG, SGF 142.2),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.1 und 140.11),
- den Regionalen Richtplan vom 16. Dezember 2016,
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr.37 des Agglomerationsvorstandes vom 18. Februar 2016,
- der Botschaft Nr.6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

**Erster Artikel**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Düdingen für die Massnahme « Realisierung der notwendigen Ergänzungen der gemischten Fussgänger-/Radwegstrecke zwischen dem Viadukt Grandfey und dem Bahnhof Düdingen (Transagglo), Sektion Düdingen – Zelg » eine Subventionsergänzung in der Höhe von CHF 1'838'170 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt) zu überweisen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, diese Subventionsergänzung durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.

<sup>2</sup> Diese Investition wird gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

**Art. 3**

Der effektive Betrag dieser Subvention wird der zum Zeitpunkt der Abschlussrechnung geltenden Teuerung und MwSt Rechnung tragen.

**Art. 4**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Freiburg, den 12. Oktober 2017

Im Namen des Agglomerationsrates  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Michel Moret

Félicien Frossard